

Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 1a



Dessau-Roßlau, 23. Dezember 2016 · Ausgabe 1/2017 · 11. Jahrgang

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2016

Entlassung und Berufung eines vertretenden Mitgliedes für den Beirat für Stadtgestaltung

Bildung der Projektgruppe „Bauhausstadt 100/2019 der Stadt Dessau-Roßlau“

Würdigung von Angehörigen des Bauhauses

Ganzheitliches Tourismuskonzept für das Oberzentrum Dessau-Roßlau in der Tourismusregion Anhalt-Dessau-Wittenberg

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dessau-Roßlau

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau

Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2015

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtpflege für das Jahr 2017

Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau für das Jahr 2015

Wirtschaftsplan 2017 des Städtischen Klinikums Dessau

Aufstellungsbeschluss zum Änderungsbebauungsplan Nr. 115 A „Erweiterung Klinik- und Gesundheitszentrum“

11. Änderung Flächennutzungsplan Dessau für eine Erweiterung der Flächen des Städtischen Klinikums Dessau westlich des Auenweges

Zuordnung der Parkplätze am Städtischen Klinikum

Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)
hier: Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (DWG)

Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Zeitraum 2017 - 2019

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Erhöhung des Pflegezuschusses für Kriegsgräber und öffentliches Grün auf Friedhöfen

Zweite Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Entwidmung Friedhof Naundorf

Kalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2017 - 2019

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) und der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

2. Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ der Stadt Dessau-Roßlau/Beteiligung der Öffentlichkeit, Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Photovoltaik an der Hohen Straße“ - Änderung des Durchführungsvertrags

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 A „Teilbereich südliche Altstadt - Feuerwehr“

Bebauungsplan Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße/Aufstellung und Durchführung der frühzeitigen Beteiligung

10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes
Stadtteil Dessau: Zentraler Versorgungsbereich Heidestraße/Südstraße

Maßnahmebeschluss zur Beseitigung von Hochwasserschäden und zum Teilrückbau von Bauwerken auf dem Gelände des ehemaligen Freibades „Rehsumpf“

Verweisung der Beschlussvorlage „Konzept für die Werbung auf öffentlichen Flächen der Stadt Dessau-Roßlau“ an den Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt und an den Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Tourismus

Änderung der Kommunalen Richtlinie zur Mittelvergabe aus dem Städtebauförderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ - Verfügungsfonds

Kalkulation zur Änderung der Kostensatzung der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau.

Änderung der Kostensatzung der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau ab 1. Januar 2017.

Änderung der Satzung der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau zum 1. Januar 2017.

Zusatzvereinbarung nach § 44 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Nichtöffentliche Beschlüsse

der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2016

Genehmigung eines außerplanmäßigen Aufwandes für die Städtebaufördermaßnahme „Y-Wohnhaus“ Friedrichstraße 17

Kooperation Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt

Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 2. November 2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ in der Fassung vom 9. September 2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Beschlussunterlagen sind auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik „Termine und Bekanntmachungen“ „Amtliche Bekanntmachungen“ verfügbar. Nachfragen dazu sind bitte an die Pressestelle der Stadt Dessau-Roßlau zu richten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ in Kraft.

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum des Stadtteils Dessau an der Friedrichstraße und Kavalierrstraße. Der Bekanntmachung ist eine Darstellung des Plangebietes in Form eines Lage- und Übersichtsplanes beigefügt.

Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ beträgt ca. 2,68 ha.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, von diesem Tage an im **Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Stadtteil Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3**, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die in der Satzung aufgeführten, aber nicht öffentlich zugänglichen DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien können ebenda eingesehen werden.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

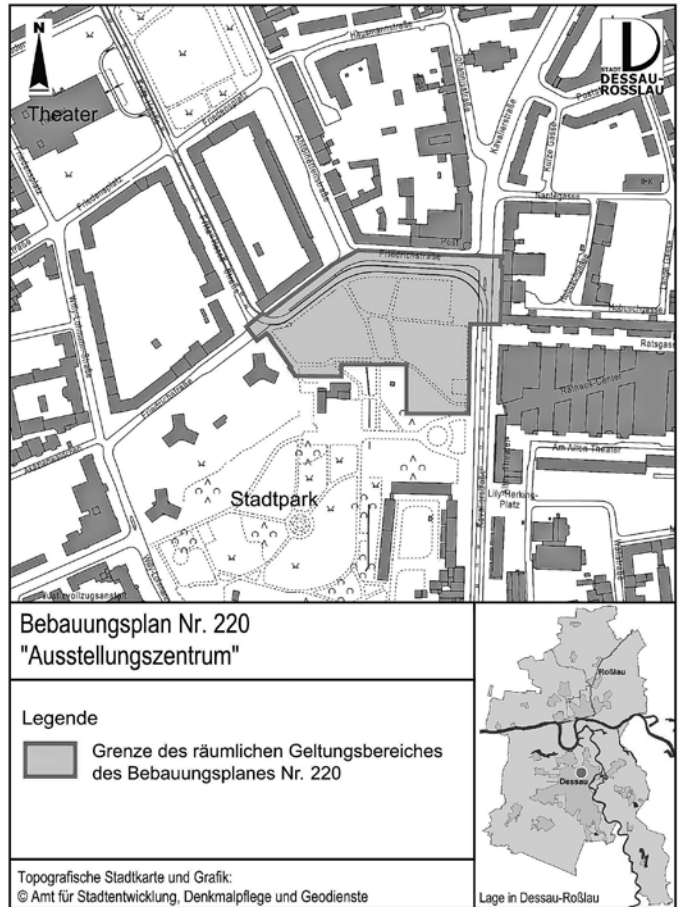
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dessau-Roßlau, den 6. Dezember 2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2016 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ in der Fassung vom 15. Juli 2016 einschließlich der dazugehörigen Planbegründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (BV265/2016/III-61). Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ werden folgende Planungsziele verfolgt:

- die Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und
- die Schaffung baurechtlicher Voraussetzungen zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 wird auf der Grundlage des § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung geführt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 beschränkt sich ausschließlich auf textliche Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 101-G2 und wird deshalb als Textbebauungsplan aufgestellt. Eine Planzeichnung ist daher entbehrlich.

In der Zeit vom 4. April 2016 bis einschließlich 15. April 2016 sind auf der Grundlage eines Vorentwurfes des Bebauungsplanes die Öffentlichkeit, die Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt worden.



Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ entspricht dem Geltungsbereich des seit dem 28. Juli 2007 rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“.

Die Lage im Stadtgebiet und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Er umfasst alle nachfolgend genannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Dessau	42	5906, 5910, 8481, 9548, 9489
Dessau	47	6175/3, 6175/10, 6176/13, 6176/25, 6176/26, 6176/30, 6186/23, 6186/26, 6186/25, 6186/27, 8478, 8476, 8479, 9270, 9271, 9272, 9273, 9274, 9276, 9277, 9278, 9279, 9280, 9281, 9282, 9283, 9285, 12000, 12001
Dessau	52	6271/30, 6271/32, 6271/44, 6271/45, 6271/46, 6271/47, 8235, 8236, 8252, 8474, 8794, 8797, 8799, 8812, 8813, 8885, 9088, 9089, 9090, 9200, 9286, 9287, 9298, 9292, 9294, 9295, 9297, 9298, 9299, 110133, 10134, 10065, 10646, 10647, 10770, 11228, 12000, 12001, 12002, 12005, 12006, 12009, 12012, 12015, 12017, 12018, 12022, 12023, 12024, 12025, 12026, 12027, 12028, 12029, 12030

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den § 4 Abs. 2 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ in der Fassung vom 15. Juli 2016 und der dazugehörenden Begründung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

Montag, dem 2. Januar 2017 bis einschließlich Freitag, dem 3. Februar 2017.
Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils

dienstags in der Zeit von 10:00 - 12:00 Uhr

im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus Altbau) einzusehen.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau

(www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Stellungnahmen sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu senden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Während der Auslegungsfrist liegen folgenden Unterlagen öffentlich aus:

- Übersichtsplan Geltungsbereich,
- Übersicht Änderung der textlichen Festsetzungen,
- Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ (Fassung vom 15. Juli 2016),
- Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 101-G2 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet G2“ (Fassung vom 15. Juli 2016).

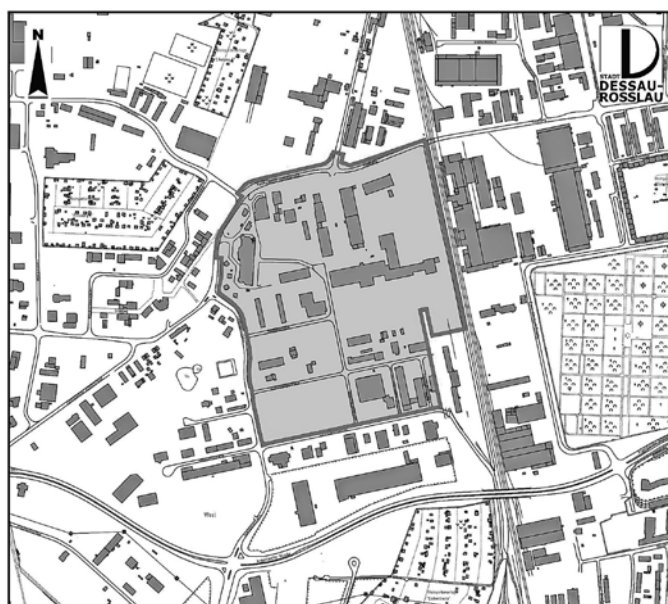
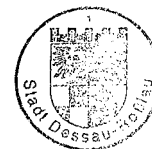
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) eingesehen werden.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Dessau-Roßlau, 8. Dezember 2016

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister



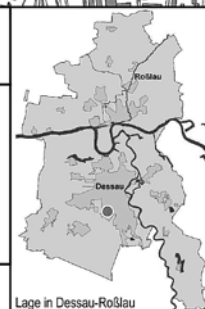
Bebauungsplan Nr. 101 G2 1. Änderung "Gewerbegebiet Dessau-Mitte" Teilgebiet G2

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 101 G2 1. Änderung

Topografische Stadtkarte und Grafik:

© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste





Bekanntmachung des Beschlusses

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 7. Dezember 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ beschlossen. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 223 umfasst innerhalb der Gemarkung Dessau, Flur 59 die Flurstücke 6532/1, 6532/2, 6533/1, 6533/5, 10194 und 10197 sowie anteilig das Flurstück 6535 (Grenzstraße). Innerhalb der Flur 50, Flurstück 10428 liegt die Südstraße anteilig im Plangebiet.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,13 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Begrenzung der Grenzstraße
- im Osten durch die östliche Begrenzung der Südstraße
- im Süden durch die Damaschkestraße
- im Westen durch die Heidestraße sowie durch die Flurstücke 6533/6 und 6533/3 der Flur 59 (Wohnbebauung Heidestraße 185/187).

Die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ werden folgende Ziele verfolgt:

- die Umsetzung des Zentrenkonzeptes zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Heidestraße/Südstraße,
- die zentrenverträgliche Steuerung von Verkaufsflächen und Sortimenten und
- das Einfügen des Nahversorgungszentrums in die Zentrenstruktur Dessau-Roßlaus

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den § 4 Abs. 1 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zum Bebauungsplan 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

Montag, dem 2. Januar 2017 bis einschließlich Freitag, dem 3. Februar 2017 Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils

dienstags in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr

im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus Altbau) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist liegen folgende Unterlagen öffentlich aus:

- Geltungsbereichsabgrenzung Bebauungsplan Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“
- Informationsblatt zum Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
- Gutachterliche Einschätzung verträglicher Verkaufsflächen und Sortimente vom 20.01.2016, Stadt + Handel

- Schalltechnische Untersuchung, Bericht 4291/16 vom 20.07.2016, Ing.büro für Schall- und Schwingungstechnik, Manfred Goritzka und Partner

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung sowie zur Äußerung gegeben. Stellungnahmen sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu senden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

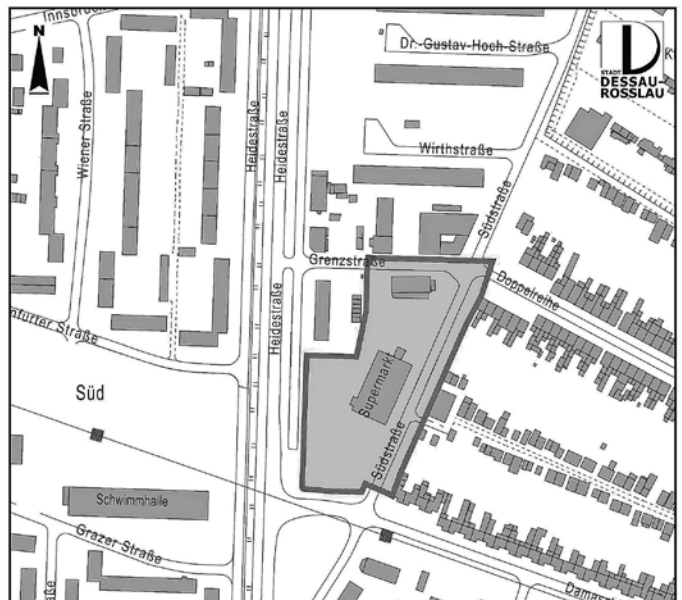
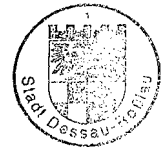
Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 223 „Sondergebiet Handel an der Südstraße“ wird eine Umweltprüfung zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dient dazu, den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festzulegen.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) eingesehen werden.

Dessau-Roßlau, den 8. Dezember 2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister

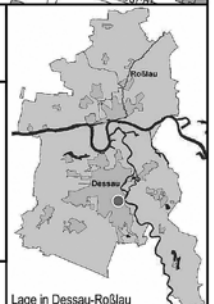


Bebauungsplan Nr. 223
"Sondergebiet Handel an der Südstraße"

Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 223

Topografische Stadtkarte und Grafik:
© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste





Bekanntmachung des Beschlusses

zur Einleitung und Ergänzung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau und über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. Dezember 2016 die 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 10. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung und zugleich Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Stadtteil Dessau“ umfasst eine Fläche von etwa 3,87 ha. Sie erstreckt sich im Umfeld nachfolgend genannter Straßeneinmündungen entlang der Heidestraße:

- den Einmündungen von Grenzstraße und Damaschkestraße von Osten her unter Einbeziehung des Straßenabschnitts der Südstraße zwischen Grenz- und Damaschkestraße sowie
- der Einmündung der Grazer Straße unter Einschluss des Standorts der Südschwimmhalle von Westen her.

Entsprechend der städtebaulichen Zielstellungen werden für den angestrebten Erhalt und die Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Heidestraße/Südstraße im Flächennutzungsplan folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung einer Wohnbaufläche zwischen der Heidestraße und der Südstraße in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Handel“
- Änderung einer Grünfläche in eine Wohnbaufläche im Bereich der Südschwimmhalle westlich der Heidestraße
- Aufnahme der Darstellung des zentralen Versorgungsbereiches nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 d Baugesetzbuch im Sinne einer Planergänzung

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Entsprechend § 2 Abs. 3 BauGB sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den § 4 Abs. 1 BauGB werden dafür die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur 10. Änderung und zugleich Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Stadtteil Dessau“ beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

Montag, dem 2. Januar 2017 bis einschließlich Freitag, dem 3. Februar 2017 Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Str. 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Die Unterlagen liegen am angegebenen Ort zu jedermanns Einsichtnahme während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:00 - 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend dazu besteht während der Zeit der Offenlage die Möglichkeit die Unterlagen jeweils

dienstags in der Zeit von 10.00 - 12.00 Uhr

im Referat des Oberbürgermeisters, Rathaus Dessau, Zerbster Straße 4, Zimmer 268 (Rathaus Altbau) einzusehen.

Während der Auslegungsfrist liegen folgende Unterlagen öffentlich aus:

- Geltungsbereich der 10. Änderung/Ergänzung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau
- Vorentwurf für die 10. Änderung und zugleich Ergänzung des Flächennutzungsplans - Stadtteil Dessau (FNP Dessau) - Planzeichnung in der Fassung vom 4. Oktober 2016
- Vorentwurf der Begründung für die 10. Änderung und zugleich Ergänzung des Flächennutzungsplans - Stadtteil Dessau (FNP Dessau) - in der Fas-

sung vom 4. Oktober 2016 mit Anlage

- Gutachterliche Einschätzung vertraglicher Verkaufsflächen und Sortimente im Rahmen einer angedachten Etablierung eines großflächigen Lebensmittelmarktes bzw. Vollversorgers am Standort Heidestraße/Südstraße in Dessau-Roßlau vom 20.01.2016, Stadt + Handel

Während dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung sowie zur Äußerung gegeben. Stellungnahmen sind an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu senden. Sie können auch dort zur Niederschrift vorgetragen werden. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift abgegeben werden: stadtplanung@dessau-rosslau.de.

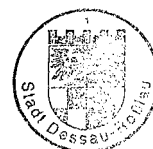
Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen im Ordner amtliche Bekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss) eingesehen werden.

Dessau-Roßlau, den 8. Dezember 2016

Peter Kuras

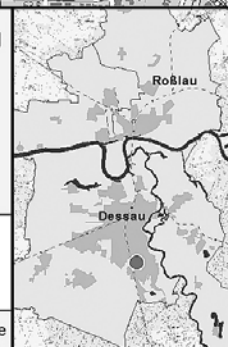
Peter Kuras
Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan - 10. Änderung Stadtteil Dessau
Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereichs am Standort Heide-/Südstraße in Dessau-Süd als Nahversorgungszentrum

räumlicher Geltungsbereich

© Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste





Satzung der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff) und der § 1, § 2, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, Seite 406 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA 24/2014, S. 522) erlässt die Stadt Dessau-Roßlau gemäß Beschluss des Stadtrates vom 07. Dezember 2016 die folgende Satzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 1 - Allgemeines

Die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Dessau-Roßlau. Der Zugang wird den Einwohnern der Stadt Dessau-Roßlau unter gleichen Bedingungen gewährt. Aus sozialen Gründen darf niemand benachteiligt werden. Sie vollzieht ihre Arbeit im Musikschulgebäude und in Zweigstellen. Es gilt die Kostensatzung der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Regelungen enthalten die öffentlich rechtlich abgeschlossenen Verträge mit den Benutzern. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 - Aufgaben

Die Aufgaben der Musikschule bestehen in der Förderung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der Begabtenförderung, der studienvorbereitenden Ausbildung sowie der musikalischen Erwachsenenbildung. Die Musikschule arbeitet eng mit den allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Institutionen zusammen. Mit ihren spezifischen Möglichkeiten beteiligt sie sich aktiv am kulturellen Geschehen der Stadt.

§ 3 - Leiter/in der Musikschule

Der/die Leiter/in der Musikschule ist hauptamtlich tätig. Die freie Entfaltung der Musikschularbeit wird von ihm gewährleistet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vertretung der Musikschule
- die pädagogische und verwaltungsmäßige Leitung der Musikschule unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen
- die Aufstellung des Haushaltsvorschlages
- die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht
- Aufsicht über Lehrveranstaltungen und Fortbildung der Lehrkräfte

§ 4 - Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten hauptberufliche und nebenberufliche Lehrkräfte. Sie sind grundsätzlich zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet; die Gestaltung des Unterrichts ist jedoch frei.

§ 5 - Schüler

An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Näheres regelt die Kostensatzung der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 - Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot und die Schulstruktur entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), den Verordnungen und Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt zu Musikschulen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 7 - Unterricht

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Für den Unterricht und die Ferien gelten die Termine der allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Dauer der Unterrichtsstunde und die Unterrichtsform regeln sich auf der Grundlage der Kostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den gegebenen Möglichkeiten der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau.
- (4) Für ausgefallenen und nicht nachgegebenen Unterricht sind mögliche Gebührenermäßigungen durch die Kostensatzung in ihrer jeweils gültigen

Fassung geregelt.

(5) Öffentliches Auftreten der Benutzer und Teilnahme an Wettbewerben in den von der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau erteilten Fächern mit dem Hinweis auf die Musikschule bedürfen der Genehmigung der Fachlehrkraft; für den Fall der Teilnahme an Prüfungen anderer Einrichtungen bedarf es der vorherigen Anzeige gegenüber der Fachlehrkraft.

(6) Sind normale Fortschritte aufgrund mangelnder Begabung, fehlenden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den/die Leiter/in der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 - Instrumente

(1) Grundsätzlich muss der Benutzer zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente gegen Bezahlung einer Leihgebühr zur Verfügung stellen. Die Höhe der Leihgebühr wird durch die Kostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten.

(3) Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau benannte Firmen beauftragt werden.

(4) Für Verluste und Beschädigungen haben die Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

§ 9 - Hausrecht und Verhalten

(1) Dem Oberbürgermeister und in Vertretung der/die Leiter/in der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau steht das Hausrecht zu.

Die Ausübung des Hausrechtes kann auf andere Bedienstete der Stadt Dessau-Roßlau übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Missachtung der Anweisungen sowie gemeinschaftsschädigendes Verhalten können zur Auflösung des Unterrichts Vertrages führen.

(2) Es wird erwartet, dass sich jeder Benutzer innerhalb der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau rücksichtsvoll und angemessen verhält.

§ 10 - Haftung

(1) Die Benutzer der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau bzw. deren gesetzliche Vertreter haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen jeglicher Art und Verluste von überlassenen Gegenständen.

(2) Für verlorene Gegenstände, beschädigte oder gestohlene Gegenstände von Benutzern wird keine Haftung übernommen. Der Haftungsausschluss wird deutlich durch augenfällige Aushänge der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau kundgetan.

§ 11 - Beirat

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Musikschule, Schulträger, Eltern und Schülern wird ein Beirat gebildet. Die Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler wird zwecks Wahl des Beirates zum Anfang des Schuljahres vom/von Schulleiter/in einberufen. Der Beirat besteht aus Erziehungsberechtigten der Schüler und volljährigen Schülern.

Er hat	bis	150 Musikschüler	5 Mitglieder
	151 bis	300 Musikschüler	7 Mitglieder
	301 bis	600 Musikschüler	9 Mitglieder
	601 bis	1000 Musikschüler	11 Mitglieder

(2) Volljährige Schüler müssen entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Beirat vertreten sein.

(3) Der Beirat wird durch geheime Wahl gewählt, wobei die Erziehungsberechtigten pro Schulkind eine Stimme haben. Eltern und volljährige Schüler wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte drei Sprecher, wobei mindestens einer aus dem Kreis der volljährigen Schüler sein muss.

(5) Die Beiratsmitglieder und Sprecher werden für 2 Schuljahre gewählt.

§ 12 - Aufgaben des Beirates

Zu wichtigen Angelegenheiten, die die Schule als Ganzes betreffen, hat der Beirat ein Anhörungsrecht. Insbesondere ist er anzuhören bei

- a) beabsichtigten Änderungen der Kostensatzung,
- b) längerem Unterrichtsausfall,
- c) Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schulsituation oder des Lehrbetriebes bewirken,



d) dem Ausschluss eines Schülers von der Musikschule, sofern dessen Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler der Behandlung durch den Beirat nicht widersprechen.

§ 13 - Kostensatzung

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau sind Gebühren und Auslagen zu entrichten. Für die Überlassung von Instrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Näheres bestimmt die Kostensatzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 - Kündigung

(1) Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur schriftlich zum Ende des Schuljahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss dem/der Leiter/in der Musikschule bis zum 30.04. des jeweiligen Schuljahres vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann der/die Leiter/in der Musikschule darüber hinaus Ausnahmen zulassen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

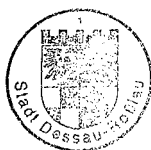
(2) Ist der Schüler nicht abgemeldet, so ist die Gebühr laut Kostensatzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung auch dann zu entrichten, wenn der Schüler der Schule fernbleibt.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.

§ 15 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau vom 17. Januar 2000 (Amtsblatt 02/2000 Seite 6) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 08.12.2016



Peter Kuras
Oberbürgermeister

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) und aufgrund §§ 1, 2, 5, 13, 13a, 13b und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202)** in Verbindung mit §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)** und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212) **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes am 4. April 2016 (GVBl. S. 569)** sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom 25. Januar 2014, S. 7), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2016 die folgende 2. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013 beschlossen.

Artikel 1

Änderung im § 5, Absatz 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

„(2) Die Abfallgrundgebühr beträgt je Einwohner **15,60 EUR/Jahr.**“

Artikel 2

Änderungen im § 5, Absatz 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

„(5) Die Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter aus privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Restabfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Restabfalls. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt und betragen je registrierter Leerung im Identsystem

- für 1 Stück 120-l-Abfallbehälter **3,53 EUR,**
- für 1 Stück 240-l-Abfallbehälter **7,06 EUR und**
- für 1 Stück 1.100-l-Abfallbehälter **32,37 EUR.“**

Artikel 3

Änderungen im § 5, Absatz 6 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

„(6) Die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung der Bioabfälle, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Wertstoffbehälter und den anteiligen Kosten für die Verwertung der Bioabfälle. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Wertstoffbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt und betragen je registrierter Leerung im Identsystem

- für 1 Stück 120-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle **2,21 EUR und**
- für 1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle **4,42 EUR.“**

Artikel 4

Änderungen im § 5, Absatz 8 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

„(8) Die Gebühren für Sonderleistungen beinhalten nachfolgend aufgeführte Leistungen.

Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Gebührenpflichtigen und Zweitstellung sind kostenpflichtig. Hierfür werden Gebühren in Höhe von je
1 Stück 120-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR
1 Stück 240-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR
1 Stück 1.100-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 8,00 EUR erhoben.

Bei **Beschädigung und/oder Ersatz** eines Abfallbehälters wird eine Gebühr in Höhe von je

1 Stück 120-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 22,00 EUR
1 Stück 240-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 28,00 EUR
1 Stück 1.100-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter = 230,00 EUR erhoben.
Bei geringfügigen Beschädigungen werden Reparaturkosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 8. Dezember 2016



Peter Kuras
Oberbürgermeister

2. Änderung der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung

Die Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung in § 3 - Entleerung von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsbereichen

„Für jede im Identsystem registrierte Leerung von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsbereichen werden berechnet:

- 1 Stück 120-l-Restabfallbehälter = **3,53 EUR**
(Mindestentleerung 1 x pro Quartal je Behälter)



1 Stück 240-l-Restabfallbehälter =	7,06 EUR (Mindestentleerung 1 x pro Quartal je Behälter)
1 Stück 1.100-l-Restabfallbehälter =	32,37 EUR (Mindestentleerung 1 x pro Quartal je Behälter)“

Artikel 2

Änderung in § 4 - Entleerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen

„Für jede im Identsystem registrierte Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden berechnet:

1 Stück 120-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle =	2,21 EUR (Mindestentleerung 1 x pro Monat je Behälter)
1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle =	4,42 EUR (Mindestentleerung 1 x pro Monat je Behälter)“

Artikel 3

Änderung in § 6 - Abfallsack

„Für die Benutzung von zugelassenen und gekennzeichneten Abfallsäcken von 80 l mit dem Aufdruck „Müllsack - Stadt Dessau-Roßlau“ (für Abfälle zur Verbrennung) wird ein Entgelt von **2,36 EUR/Sack** und mit dem Aufdruck „Laubsack - Stadt Dessau-Roßlau“ (für Laub) wird ein Entgelt von **1,65 EUR/Sack** erhoben. Dieses Entgelt wird beim Kauf des Abfallsacks von der Stadtpflege erhoben. Das zulässige Gewicht beträgt 10,0 kg.“

Artikel 4

Änderung in § 7 - Entleerung von Wertstoffbehältern für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen

„Für jede im Identsystem registrierte Leerung von Wertstoffbehältern für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen werden berechnet:

1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Altpapier =	0,50 EUR
1 Stück 1.100-l- Wertstoffbehälter für Altpapier =	2,40 EUR“

Artikel 5

Änderung in § 9 - Haftung

„Der Entgeltschuldner haftet für die Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter, die ihm von der Stadtpflege zur Benutzung überlassen worden sind. Die Erstgestellung bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung sind nicht kostenpflichtig. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern / Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Entgeltschuldners und Zweitgestellung sind kostenpflichtig. Hierfür werden Entgelte nach § 10 erhoben. Bei Beschädigung oder Ersatz eines Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters wird ein Entgelt in Höhe von je

1 Stück 120-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter =	22,00 EUR
1 Stück 240-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter =	28,00 EUR
1 Stück 1.100-l- Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter =	230,00 EUR erhoben.

Bei geringfügigen Beschädigungen werden Reparaturkosten nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.“

Artikel 6

Änderung in § 11 - Entgelte für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße

„Für alle an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße angenommenen und zur Verbrennung im Müllheizkraftwerk vorgesehenen Abfälle wird ein Entsorgungsentgelt in Höhe von **140,35 EUR/t** erhoben.

Für die Annahme nachfolgend genannter Abfallarten betragen die Entgelte:

Abfallschlüssel	Abfallart/ Bezeichnung	Entgelt
20 03 07	Sperrmüll	135,00 EUR/t
20 01 38	Altholz (AI-All)	59,60 EUR/t
17 01 01	Beton	42,38 EUR/t
17 01 02	Ziegel	42,38 EUR/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	42,38 EUR/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	42,38 EUR/t

16 01 03	Altreifen	181,92 EUR/t
20 01 37*	Altholz (AIV)	329,20 EUR/t
17 06 03*	Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält	565,17 EUR/t
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	185,63 EUR/t

Für die Selbstanlieferung von Kleinmengen Reststoffe aus Haushaltungen an der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau in der Kochstedter Kreisstraße werden Entgelte nach Anlage 2 in bar gegen Quittung erhoben. Für die Benutzung der Fahrzeugwaagen ohne Abfallanlieferung (z. B. für gewerbliche Kunden, Polizeimaßnahmen) wird ein Wiegeentgelt von 5,00 EUR je Wägung erhoben.“

Artikel 7

Änderung „Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau Entgelt

Entsorgungsleistung für Sperrmüll je cbm - gepresst (Komplettservice)	59,16 EUR
Abholung Elektroaltgeräte (aus anderen Herkunftsbereichen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau)	
Großgeräte je Stück	5,00 EUR
Kleingeräte je Stück	1,00 EUR

Containerdienst

Transportkostenpauschale in Abhängigkeit vom transportierten Behältervolumen (je Transport zur Leerung)	
Container: 2 cbm bis < 5 cbm:	25,40 EUR
Container: 5 cbm bis < 16 cbm:	50,80 EUR
Container: 16 cbm bis < 29 cbm:	95,20 EUR
Container: ab 29 cbm:	114,20 EUR

Bereitstellung von Behältern (Container) ab 1. Werktag:

Presscontainer 10 cbm	4,19 EUR/Tag
Presscontainer 6 cbm	3,53 EUR/Tag
Absetzmulde 10 cbm	1,59 EUR/Tag
Absetzmulde 7 cbm	1,12 EUR/Tag
Absetzmulde 5 - 5,5 cbm	0,97 EUR/Tag
Absetzmulde 2 bis 3 cbm	0,77 EUR/Tag

Entsorgung von Papierkörben:

1 Stück 50 l - Papierkorb	2,18 EUR
1 Stück 60 l - Papierkorb	2,62 EUR
1 Stück 120 l - Papierkorb	5,24 EUR
1 Stück 200 l - Papierkorb	8,72 EUR
1 Stück 240 l - Papierkorb	10,48 EUR

Komplettservice für die Bereitstellung von Abfallbehältern am Tage der Entleerung:

Definition der Bedingungen	Zuschlag je Behälter pro Entleerung		
	120 l	240 l	1.100 l
(1) Transportweg bis 15 m	0,57 EUR	0,66 EUR	entfällt
(2) Transportweg über 15 m bis 25 m	0,71 EUR	0,83 EUR	0,94EUR
(3) Behälter aus geschlossenen Buchten holen			
Transportweg bis 15 m	0,80 EUR	0,92 EUR	1,51 EUR

Abweichende Bedingungen bedürfen der Sondervereinbarung mit der Stadtpflege.“

Artikel 8

Diese Änderungen der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 8. Dezember 2016

Peter Kuras

Peter Kuras
Oberbürgermeister





2. Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße

Die Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom 30.09.2009 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau - Amtliches Verkündungsblatt - vom 30. Oktober 2009, S. 19-23) zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau - Amtliches Verkündungsblatt - vom 30. November 2013, S. 9-10) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. Die Präambel wird wie folgt gefasst:
„Auf der Grundlage des § 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=KomVerfG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true - _XY_d13452403e267_text und § 30 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung - AbfS) vom 10. Februar 2014 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau - Amtliches Verkündungsblatt - vom 22. Februar 2014, S. 10-46) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 die folgende 2. Änderung der Benutzerordnung über die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße beschlossen:“
2. Im § 1 Absatz 2 wird nach dem Anstrich
„- Elektro- und Elektronikaltgeräten,“
der Anstrich
„- Batterien,“
eingefügt.
3. Im § 1 Absatz 3 wird der erste Anstrich wie folgt gefasst:
- „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (BGBl. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1739)“
4. Im § 1 Absatz 3 wird der vierte Anstrich wie folgt gefasst:
- „Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (GVBl. LSA Nr. 24 vom 23.12.2014 S. 522)“
5. Im § 1 Absatz 3 wird der fünfte Anstrich wie folgt gefasst:
- „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1739), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (BGBl. I Nr. 40 vom 23.10.2015 S. 1739)“
6. Im § 5 Absatz 1 vierter Anstrich wird das Wort „Straßenfahrzeugwaage“ durch das Wort „Straßenfahrzeugwaagen“ ersetzt.
7. Im § 7 Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Waage“ durch das Wort „Eingangstraßenfahrzeugwaage“ ersetzt.
8. Der § 7 Absatz 1 Nr. 2 wird nach Satz 1 um die folgenden zwei Sätze erweitert:
„Der Wiegeschein wird unter Nutzung der beiden Straßenfahrzeugwaagen mit einer maximalen Tragfähigkeit von 50 t erstellt. Wird jedoch bei der Eingangskontrolle festgestellt, dass das Gesamtgewicht des Anlieferfahrzeuges einschließlich des Abfalls 6 t nicht überschreitet und gestatten die Abmessungen des Fahrzeugs die

- Nutzung der Straßenfahrzeugwaage mit einer maximalen Tragfähigkeit von 6 t (PKW-Waage), so wird diese Waage für die Erstellung des Wiegescheins genutzt.“
9. Der § 7 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Anlieferer fährt sein Fahrzeug (PKW mit oder ohne Anhänger, Kleintransporter oder ähnliches) auf die Eingangsstraßenfahrzeugwaage. Wird durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau festgestellt, dass es sich um gebührenpflichtigen Abfall handelt, das Gesamtgewicht des Anlieferfahrzeuges einschließlich des Abfalls 6 t nicht überschreitet und gestatten die Abmessungen des Fahrzeugs die Nutzung der Straßenfahrzeugwaage mit einer maximalen Tragfähigkeit von 6 t (PKW-Waage), so wird diese Waage für die Erstellung des Wiegescheins genutzt. Nach der Eingangswägung wird dem Anlieferer der entsprechende Container zur Entladung bzw. die Abladestelle zugewiesen. Wird durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau jedoch festgestellt, dass es sich um nicht gebührenpflichtigen Abfall handelt, wird dem Anlieferer ohne Wägung der entsprechende Container zur Entladung bzw. die Abladestelle zugewiesen.“
10. § 7 Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„Kleinanlieferer haben das Recht bei Abfällen aus privaten Haushaltungen, für die ein Entgelt erhoben wird, statt einer Entgeltermittlung durch Verwiegung ein pauschales Entgelt entsprechend der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau zu zahlen.“
11. § 7 Absatz 2 Nr. 3 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
12. Nach § 7 Absatz 3 Nr. 3 wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. Bei einer Verwiegung nach Nr. 1 oder Nr. 3 fährt der Anlieferer sein Fahrzeug auf die Eingangsstraßenfahrzeugwaage. Wird durch das Personal der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau festgestellt, dass das Gesamtgewicht des Anlieferfahrzeuges einschließlich eventuellen Abfalls 6 t nicht überschreitet und gestatten die Abmessungen des Fahrzeugs die Nutzung der Straßenfahrzeugwaage mit einer maximalen Tragfähigkeit von 6 t (PKW-Waage), so wird diese Waage für die Erstellung des Wiegescheins genutzt.“
13. Der bisherige § 7 Absatz 3 Nr. 4 wird § 7 Absatz 3 Nr. 5 und der bisherige § 7 Absatz 3 Nr. 5 wird § 7 Absatz 3 Nr. 6.
14. § 10 erhält folgende Überschrift:
§ 10 Besitzübergang
15. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Abfälle gehen mit dem Abladen in der Umladestation bzw. beim Einwurf in den dafür vorgesehenen Container in den Besitz der Stadt Dessau-Roßlau über. An der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen gehen die Abfälle mit der Annahme durch die Fachkraft in den Besitz der Stadt Dessau-Roßlau über.“
16. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Alle Fahrzeuge müssen hinsichtlich ihrer Bauart und Beladung so beschaffen sein,
a) dass sie in der Lage sind, die zugewiesenen Ent- und Beladestellen ohne fremde Hilfe zu erreichen und wieder zu verlassen,
b) dass eine Entladung durch den Anlieferer ohne zusätzliche fremde Hilfe möglich ist.
Eine Ausnahme unter Punkt b) gilt für Fahrzeuge, die Abfälle der AVV 17 06 05 * - asbesthaltige Baustoffe - anliefern.“
17. § 14 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau ist wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag 7:15 Uhr bis 10:45 Uhr
11:30 Uhr bis 16:45 Uhr
Samstag 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr.“
18. § 14 Absatz 3 wird gestrichen.
19. Der bisherige § 14 Absatz 5 wird § 14 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:



„(4) Die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen (AVV 17 06 05*), von Dämmmaterial, welches gefährliche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) und von Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20 01 37*) ist auf folgende Zeiten beschränkt:

Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Jeweils der letzte Samstag im Februar, Mai, August und November

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr“

- 20. Der Anhang 1 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt: „AVV 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält“
21. Anhang 3 wird wie folgt gefasst:

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der „Benutzerordnung für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Dessau-Roßlau an der Kochstedter Kreisstraße vom 30.09.2009“ tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 8. Dezember 2016

Handwritten signature of Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister

„Erklärung zur Anlieferung von anderem Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“

Diese Erklärung gilt für folgenden Abfall der AVV 17 06 03* (Abfallart bitte ankreuzen):

- 0 Dämmmaterial, welches unter den Anwendungsbereich der TRGS 521 fällt
0 Polystyrol-Dämmmaterial, welches Hexabromcyclododecan (HBCD) enthält
0 Dämm- und Schallschutzplatten, die polychlorierte Biphenyle enthalten

Ich Name Vorname

Anschrift

bestätige mit meiner Unterschrift, dass die mit dieser Erklärung bezeichneten Abfälle der AVV 17 06 03* auf folgendem Grundstück

Anschrift

angefallen und von mir bzw. in meinem Auftrag angeliefert werden. Habe ich „Dämmmaterial, welches unter den Anwendungsbereich der TRGS 521 fällt“ angekreuzt, bestätige ich mit meiner Unterschrift außerdem, dass dieses Dämmmaterial unter Einhaltung aller in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 Faserstäube“ genannten Vorschriften in geeignete und sicher verschließbare Behälter ohne Gefahr für Mensch und Umwelt verpackt wurden.

Mir ist bekannt, dass nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils gültigen Fassung, „Unerlaubter Umgang mit Abfällen“, hier anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren diese Abfälle sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet.

Dessau-Roßlau,

Unterschrift“

Zweite Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 die folgende Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

Artikel I

Die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Dessau-Roßlau in der im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt - 08/10 S. 18-25 am 31. Juli 2010 veröffentlichten Fassung zuletzt geändert am 25. Mai 2011 (Amtsblatt 7/2011 am 25. Juni 2011) wird wie folgt geändert:

- 1. Der § 1 wird wie folgt geändert: Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Einzugsbereich der Stadt Dessau-Roßlau gelegenen und vom Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau verwalteten Friedhöfe: a) Zentralfriedhof b) Friedhof I Dessau c) Friedhof II Roßlau d) Friedhof III Dessau e) Friedhof Jonitz f) Friedhof Alten g) Friedhof Kochstedt h) Friedhof Ziebigk i) Friedhof Kleutsch j) Friedhof Großkühnau k) Friedhof Meinsdorf l) Friedhof Neeken m) Friedhof Kleinkühnau n) Urnenfriedhof am alten Krematorium o) Historischer Friedhof p) Ehrenfriedhof I. und II. Weltkrieg Die Friedhöfe unter m), n), o) und p) sind geschlossen.“
2. Der § 26 wird wie folgt geändert: a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Mindeststärke für stehende Grabmale beträgt: bis 1,00 m Höhe 0,12 m ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,14 m für Einfassungen 0,06 m für Teilabdeckungen 0,03 m (bis max. 75 % der Grabstätte)

Bei liegenden Grabmalen gelten die Maße des § 25 Abs. 7 Satz 2.

b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei den im § 16 Abs. 2c) und 2f) aufgeführten Grabarten sind die Grabmale mit einer Grundplatte zu versehen. Diese muss mit der vorhandenen Rasenfläche bündig abschließen.“



Die Mindeststärke der Grundplatte beträgt 0,03 m.

Bei stehenden Grabmalen:

- hat die Grundplatte an den Seiten und der Rückseite 0,15 m größer als das Grabmal zu sein,
- an der Vorderseite hat die Grundplatte zwischen mind. 0,15 m und max. 0,50 m überzustehen.

Bei liegenden Grabmalen:

- muss die Grundplatte umlaufend 0,15 m größer als das Grabmal sein“

Artikel II

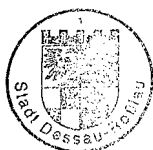
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 1 erst zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 8. Dezember 2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136,148) sowie der §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSAS. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Inhalt

1. Grabnutzungsgebühren
 - 1.1. Reihengräber
 - 1.2. Wahlgräber
 - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage
 - 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
 - 1.5. Kolumbarium
 - 1.6. Ablösegebühr
 - 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
 - 2.1. Benutzung der Feierhallen
 - 2.2. Benutzung der Kühlräume
 - 2.3. Erdbestattungen
 - 2.4. Feuerbestattungen
 - 2.5. Urnenbeisetzungen
 - 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

Gebühr neu
EURO EURO/a

1. Grabnutzungsgebühren

In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:

- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen
- Abfallbeseitigung

Gebühr neu
EURO EURO/a

- Wassergeld
- Erstinstandsetzungen bei Erdbestattungen

1.1. Reihengräber

Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|--------|--|
| - Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien | 919,77 | |
| - Erdbestattungsreihengrab Friedhof II | 952,95 | |
| In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig, die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten. | | |
| - Urnenreihengrab zusätzliche Gestaltungsrichtlinien | 891,00 | |
| - Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien | 902,07 | |
| - Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien | 896,96 | |
| - Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien Friedhof II | 930,15 | |

1.2. Wahlgräber

Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|----------|-------|
| - Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien | 964,02 | 32,13 |
| - Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien | 975,08 | 32,50 |
| - Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen | 1.339,33 | 44,64 |

Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.

- | | | |
|---|----------|-------|
| - Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen | 957,38 | 31,91 |
| - Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen | 968,44 | 32,28 |
| - Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen | 914,49 | 30,48 |
| - Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen | 925,55 | 30,85 |
| - Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen | 944,93 | 31,50 |
| - Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung) | 1.005,88 | 33,53 |
| - Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung) | 1.029,88 | 34,33 |

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.

1.3. Urnengemeinschaftsanlage

Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 30 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:

- | | | |
|----------------------------------|--------|--|
| - Urnengemeinschaftsanlage (UGA) | 970,90 | |
|----------------------------------|--------|--|



	Gebühr neu EURO	EURO/a		Gebühr neu EURO	EURO/a
1.4. Anonymes Eichengrabfeld					
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschafts- anlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:					
- anonymes Eichengrabfeld	927,15				
1.5. Kolumbarium					
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:					
- Kolumbarium (nur Verlängerung)	2.717,08	90,57			
1.6. Ablösegebühr	28,05				
Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.					
1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken	10,22				
Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist.					
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren					
2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausrüstung					
- Feierhalle groß, Zentralfriedhof	204,23				
- Feierhalle klein, Zentralfriedhof	171,99				
- Feierhalle Friedhof II	204,23				
- Feierhalle Friedhof III	174,57				
- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf	165,54				
- Feierhalle Friedhof I, Kochstedt und Alten	145,77				
- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Streetz/ Natho, Mühlstedt, Neeken, Brambach, Rietzmeck	134,91				
- Abschiedsraum	101,06				
- Raum für rituelle Waschungen	95,90				
2.2. Benutzung der Kühlräume					
- Kühlraumgrundgebühr	11,24				
- Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforder- lichen Unterlagen)	12,25				
- Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung	12,25				
2.3. Erdbestattungen					
- Leistung für Bestattung	757,32				
- Leistung für Bestattung im Kindergrab	456,15				
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten. Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.					
2.4. Feuerbestattungen					
(Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.)					
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche	183,26				
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2-10 Jahren	91,63				
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren	48,87				
			- Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA	39,95	
			- Gebühr für zusätzliches Asche umfüllen	11,83	
			- Urnenversand im Inland (Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)	58,79	
			2.5. Urnenbeisetzungen		
			- Leistung für Beisetzung	292,63	
			- Leistung für Beisetzung in der Urnen- gemeinschaftsanlage Zentralfriedhof	141,28	
			- Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/Urnenge- meinschaftsanlage Roßlau	292,63	
			- Leistung für Beisetzung im Kolumbarium	208,73	
			- Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne	35,74	
			In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten. Der Zuschlag für von auswärts überführte Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.		
			2.6. Weitere Bestattungsleistungen		
			- zusätzlicher Blumentransport	27,17	
			- Inschriften der Grabtafel für die Urnen- gemeinschaftsanlage je Buchstabe	6,55	
			- Streugrün	13,68	
			3. Exhumierungen und Hebungen		
			- Exhumierung einer Leiche	1.359,69	
			(Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwen- dungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungs- zuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)		
			- Hebung einer Urne aus einem Erdgrab	339,93	
			- Hebung einer Urne aus einem Urnengrab	407,92	
			- Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium	30,28	
			4. Grabmalgebühren		
			- Grabmalgebühr (je Bauwerk)	23,91	
			5. Sonstige Gebühren		
			a) Verlängerung von Nutzungsrechten	10,89	
			b) Umschreibung von Nutzungsrechten	11,55	
			c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte	16,49	
			d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde	32,99	
			e) Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren	13,86	
			f) Anzeigegebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr	11,88	
			g) Anzeigegebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr	46,73	
			h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde		32,99
			i) Urnenversand ohne Umsatzsteuer		49,40



6. Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15% berechnet.

Artikel 2

Die Änderung der Gebührensatzung (Neufassung des Gebührenverzeichnisses) tritt zum 1.1.2017 in Kraft.

Dessau-Roßlau, 8. Dezember 2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



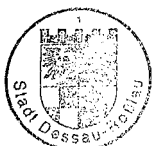
Bekanntmachung

Entwidmung des Friedhofs Naundorf

Gemäß Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist die Entwidmung eines Gemeindefriedhofes durch die Gemeinde öffentlich bekannt zu geben. In Übereinstimmung mit § 19 Abs. 2 Bestattungsgesetz LSA vom 2. Februar 2002 in der derzeit gültigen Fassung und § 5 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Dessau-Roßlau in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat am 7. Dezember 2016 folgendes beschlossen: Der Entwidmung des Friedhofes Naundorf zum 1. Juli 2017 wird zugestimmt.

Dessau-Roßlau, 8. Dezember 2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2017

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 die jährlichen Hundesteuerbeträge ab dem Kalenderjahr **2011** festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

a) für den ersten Hund	90,00 EUR
b) für den zweiten Hund	180,00 EUR
c) für jeden weiteren Hund	192,00 EUR
d) für jeden Kampfhund	700,00 EUR
e) für jeden gefährlichen Hund	700,00 EUR.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2017 fällig.

Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 08.11.2010 und der 2. Änderung vom 09.12.2014 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer 2017 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 30.11.2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2017

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 350 % und der Grundsteuer B auf 495 % ab dem Kalenderjahr 2016 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr **2016** ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2017** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer **2017** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2017 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2017 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 01. Juli 2017 fällig.

Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2017** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.



Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 30.11.2016



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Verf.-Nr. 611-16DE3110
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand von Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 18.11.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In dem **Flurbereinigungsverfahren Mildensee**

Verf.-Nr. 611-16DE3110,

Stadt Dessau-Roßlau

wird hiermit nach § 61 i.V.m. §§ 62 und 71 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), i. d. F. vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert mit Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 21.03.2016 angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen wird der

11.01.2017, 0.00 Uhr

festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt entsprechend der Angaben im Flurbereinigungsplan, mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten in dem Anhörungsterminen am 16.11.2016 bekannt gegeben worden.

Widersprüche sind nicht erhoben worden. Damit ist der Plan unanfechtbar geworden.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Mende

Kostensatzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau

Aufgrund der § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff) und der § 1, § 2, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, Seite 406 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2014 (GVBl. LSA 24/2014, S. 522) erlässt die Stadt

Dessau-Roßlau gemäß Beschluss des Stadtrates vom 07. Dezember 2016 die folgende Satzung für die Musikschule „Kurt Weill“ der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 1 - Gebührensätze

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind Unterrichtsgebühren und Auslagen nach folgenden Sätzen zu entrichten:

	jährlich / EUR
(1) Kurse für Vorschulerziehung, Grundausbildung, Singschule	192,00
(2) Ergänzungsfächer ohne Hauptfach (Orchester, Ensemblemusizieren)	
Teilnehmer unter 18 Jahren	192,00
Teilnehmer über 18 Jahren	204,00
(3) Kurse für Musiklehre und Theorie als Hauptfach	192,00
(4) Einzelunterricht instrumental und vokal bei 45 Minuten Unterricht/Woche	
Teilnehmer unter 18 Jahren	636,00
Teilnehmer über 18 Jahren	816,00
(5) Einzelunterricht instrumental und vokal bei 30 Minuten Unterricht/Woche	
Teilnehmer unter 18 Jahren	480,00
Teilnehmer über 18 Jahren	696,00
(6) Gruppenunterricht instrumental und vokal	
Gruppe mit 2 Schülern bei 45 min Unterricht/Woche	
Teilnehmer unter 18 Jahren	384,00
Teilnehmer über 18 Jahren	564,00
Gruppe mit 3 Schülern bei 45 min Unterricht/Woche	
Teilnehmer unter 18 Jahren	312,00
Teilnehmer über 18 Jahren	444,00
Gruppe mit 4 - 6 Schülern bei 60 min Unterricht/Woche	
Teilnehmer unter 18 Jahren	288,00
Teilnehmer über 18 Jahren	396,00

(7) Zweifachausbildung instrumental oder vokal

Bei studienvorbereitender Ausbildung wird für das zweite und jedes weitere Fach eine Gebührenermäßigung von 25 % des betreffenden Gebührensatzes gewährt, sonst erfolgt die Berechnung der Gebühr wie bei einem Erstfach.

(8) Im Rahmen eines Landesfördermittelprogramms für die studienvorbereitende Ausbildung (SVA), in der jeweils gültigen Fassung, erhält jeder Schüler der SVA eine Hauptfachstunde im Einzelunterricht gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit besteht nur in Verbindung mit einem Landesfördermittelprogramm. Die Aufnahme der zu fördernden Schüler in die SVA trifft der jeweilige Fachbereich der Musikschule mit Zustimmung des Leiters der Musikschule.

§ 2 - Ermäßigung

Ermäßigungen gegen Nachweis erhalten - Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende. Sie zahlen eine Gebühr wie Teilnehmer bis vollendetem 18. Lebensjahr.

Inhaber eines Sozialpasses erhalten 50% Ermäßigung.

Ab dem zweiten und jedem weiteren Geschwisterkind, das die Musikschule besucht, wird eine Gebührenermäßigung von 10 % des betreffenden Gebührensatzes gewährt.

Weitere Ermäßigungen sind auf schriftlichen Antrag in Härtefällen möglich. Über die gewährte Ermäßigung entscheidet der Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Bildung und Schulentwicklung.

Die Gebühren für Kurse werden nicht ermäßigt.

Es wird immer nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 3 - Leihgebühren

Für die Überlassung eines Instrumentes zu Unterrichtszwecken wird eine Leihgebühr erhoben, die für jeden angefangenen Monat zu entrichten ist.

(1) Leihgebührensätze		
bei einem Wert bis zu	250,00 EUR	5,00 EUR monatlich
bei einem Wert bis zu	500,00 EUR	6,00 EUR monatlich
bei einem Wert über	500,00 EUR	8,00 EUR monatlich
bei einem Wert über	1000,00 EUR	10,00 EUR monatlich



(2) Die Ausleihe der Instrumente ist auf 2 Schuljahre begrenzt.

(3) Weitere Einzelheiten regelt der abzuschließende Vertrag.

(4) Die Gebühr für die Bereitstellung der Unterrichtsinstrumente (Flügel, Klavier, Orgel) beträgt monatlich 3,00 EUR.

§ 4 - Gebührenerstattung

(1) Ist der Teilnehmer aufgrund einer Erkrankung länger als 3 Wochen an der Unterrichts-teilnahme im Schuljahr gehindert, werden auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Unterrichtsgebühren für den Zeitraum bis zu 8 Wochen erstattet.

(2) Fallen mehr als 4 Unterrichtsstunden nacheinander durch Verhinderung der Lehrkraft aus, ohne dass sie vertretungsweise erteilt werden, erfolgt eine Rückzahlung für die fünfte und jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde.

(3) Der Unterricht an der Musikschule fällt aus, wenn nach Bekanntgabe über ortsübliche Medien (z.B. bei besonderen Ereignissen) der Unterricht an den Allgemeinbildenden Schulen entfällt. Eine Rückerstattung dafür wird nicht gewährt.

(4) Die Erstattungen werden grundsätzlich zum Ende des Schuljahres (Stichtag 31.07.) gewährt.

§ 5 - Verwaltungskosten

Soweit diese Kostensatzung keine Regelung enthält, finden die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 09.04.2013 (Amtsblatt für die Stadt Dessau - Amtliches Verkündigungsblatt Nr. 6/2013, S. 9), in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

Die Unterrichtsgebühr ist nach Erhalt des Bescheides im Voraus fällig. Die Bezahlung erfolgt in zwei Raten.

1. Rate vom 1. August bis 31. Dezember

2. Rate vom 1. Januar bis 31. Juli

Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren ist bevorzugt zu nutzen. Vereinbarungen zu monatlicher Zahlungsweise im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren sind möglich.

Bei offenen Forderungen erfolgt der Ausschluss vom Unterricht.

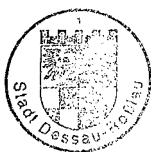
§ 7 - Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 23.06.2010 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 08.12.2016

Peter Kuras
Oberbürgermeister



AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 1/2017
11. Jahrgang, 23. Dezember 2016

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913
Internet: <http://www.dessau-rosslau.de>; E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Dessau-Roßlau,
Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
Carsten Sauer, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt.
Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau Euro 30,00 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe.

